



An Herrn
Bernhard Spuller

per E-Mail (bernhard.spuller@aon.at)

Dresdner Straße 45,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA 22 - 122158-2024-4
Anfrage Wiener Umweltinformationsgesetz
streng geschützte Feldhamster

Wien, 22.2.2024

Sehr geehrter Herr Spuller,

zu Ihrer Anfrage vom 22.1.2024 übermitteln wir Ihnen die folgenden Umweltinformationen:

Zu 1. Wann ist mit einer Veröffentlichung des seit Jahren in Bearbeitung stehenden Hamsteraktionsplans der Stadt Wien zu rechnen?

Schutzbemühungen für Feldhamster in Wien gibt es zahlreiche und laufend, sowohl im urbanen Bereich, als auch im Agrarland. Die Wiener Wald- und Wiesen Charta mit dem Aktionsplan Artenschutz und den Maßnahmen zur biologischen Landwirtschaft hat auch die Förderung von Feldhamsterlebensraum zum Ziel und zwar einerseits durch Sicherung von Lebensraum und Anlage von Kleinhabitaten sowie andererseits durch Durchführung und Ausbau der biologischen Landwirtschaft mit Bodenschonung, Fruchtwechsel und Pflanzenschutz (Wiener Bio-Aktionsprogramm 2022+). Im urbanen Bereich liegt der Fokus derzeit auf bewusstseinsbildenden Maßnahmen wie z.B. in Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung.

Ein auf den Feldhamster beschränkter Aktionsplan der Stadt Wien liegt derzeit nicht vor und befindet sich aktuell auch nicht in Ausarbeitung.

Zu 2. Wie viele artenschutzrechtliche Anträge auf Ausnahmegewilligung für Feldhamster gemäß § 11 Wiener Naturschutzgesetz wurden in den Jahren 2015 bis 2021 gestellt? In diesem Zeitraum wurden 27 Bewilligungen ausgesprochen.

Die Verfahren im Zeitraum 2015 – 2021 sind abgeschlossen und die Anzahl der auf Antrag erteilten Bewilligungen ist Ihnen bereits bekannt. Die Anzahl der Anträge in den abgeschlossenen Verfahren

aus den Jahren 2015 – 2021 gibt hingegen keine Auskunft über Umweltauswirkungen und stellt damit keine Umweltinformation dar.

3. Welche Ausnahmegründe gemäß § 11 Wiener Naturschutzgesetz sind in den Jahren 2015 bis 2021 für die Erteilung von 27 Bewilligungen vorgelegen? Ich ersuche um konkrete Anführung des jeweiligen Bescheiddatums und des bezüglichen Ausnahmegrundes samt gesetzlicher Bestimmung.

Die Ausnahmegenehmigung mit Bescheid vom 26.8.2020 war aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 1 Wiener Naturschutzgesetz („zu Forschungs- und Lehrzwecken“) zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigung mit Bescheid vom 13.4.2015 war aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 4 und Z 5 Wiener Naturschutzgesetz („im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit“ und „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist.“) zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigungen mit Bescheiden vom 13.4.2015, 16.11.2015, 3.2.2016, 14.3.2016, 15.5.2017, 10.5.2017, 13.12.2017, 29.3.2018, 17.4.2019, 19.4.2019, 26.4.2019, 20.11.2019, 2.6.2020, 13.8.2020, 25.2.2021, 24.3.2021, 7.4.2021, 28.4.2021 und 22.6.2021 waren aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz („aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist“) zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigungen mit Bescheiden vom 24.3.2017, 15.4.2019 und 28.6.2021 waren aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 6 Wiener Naturschutzgesetz („um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen“) zu erteilen.

4. Wie viele artenschutzrechtliche Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Feldhamster gemäß § 11 Wiener Naturschutzgesetz wurden in den Jahren 2022 und 2023 gestellt?

In den Jahren 2022 und 2023 wurden auf Antrag insgesamt drei Ausnahmegenehmigungen für streng geschützte Feldhamster erteilt. Die Information über die Anzahl von allfälligen weiteren Anträgen in abgeschlossenen Verfahren, die nicht mit Ausnahmegenehmigung erledigt wurden, gibt hingegen keine Auskunft über Auswirkungen auf die Umwelt und stellt keine Umweltinformation dar. Ein Verfahren aus dem Jahr 2023 ist derzeit noch anhängig.

5. Wie viele artenschutzrechtliche Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Feldhamster gemäß § 11 Wiener Naturschutzgesetz wurden in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund welchen Ausnahmegrundes genehmigt? Ich ersuche um konkrete Anführung des jeweiligen Bescheiddatums und des bezüglichen Ausnahmegrundes samt gesetzlicher Bestimmung.

Die Umweltinformationen sind in den Beantwortungen unter Punkt 4. und 6. enthalten.

6. Welche genauen Auflagen – bitte um vollständige Aufzählung - in Ausnahmegenehmigungen für Feldhamster sind 2022 und 2023 von der MA 22 an Projektwerber erfolgt?

In Beantwortung der Fragen 5. und 6. übermitteln wir Ihnen die folgenden Umweltinformationen:

1) Bescheid vom 24.1.2023

Die Ausnahmegenehmigung war aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz zu erteilen.

Auflagen:

1. Von der Antragstellerin ist die in dem Ansuchen beschriebene ökologische Aufsicht zu bestellen. Die ökologische Aufsicht hat aus Personen zu bestehen, die eine nachgewiesene Qualifikation auf dem Gebiet der Biologie, Zoologie oder Säugetierkunde aufweisen. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides, jedenfalls aber vor Durchführung der Maßnahmen, dem Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz zu übermitteln.

2. Die ökologische Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass die in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen antrags- und auflagenkonform ausgeführt werden. Den Anweisungen der ökologischen Aufsicht ist Folge zu leisten.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind insbesondere:

- Durchführung bzw. fachliche Beratung der beantragten Maßnahmen (siehe Einreichoperat Labor S. 43 ff sowie Einreichoperat Pavillon G4 S. 42ff), insbesondere Freigabe von Bodenbewegungsarbeiten
- umgehende Meldung von unvorhergesehenen Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz
- Kontrolle und Feststellung, ob die Projektfläche nach Durchführung aller vorbereitenden Maßnahmen und unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen frei von nicht von dieser Bewilligung erfassten Schutzgütern ist
- Erstellung von Berichten über die durchgeführten Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen
- Zufüttern der auf der Ausgleichfläche befindlichen Feldhamster mit Sonnenblumenkernen im ersten Jahr nach der Freilassung in einer Menge, die gesteigerte Reproduktion ermöglicht

3. Bis 30. April 2023 ist der Stadt Wien – Umweltschutz ein Bericht über die Erhebung der aktiven Feldhamsterbaue sowie die erfolgte Absiedlung der Feldhamster zu übermitteln. Danach sind der Stadt Wien – Umweltschutz für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit 30. Juni 2023, vierteljährliche Berichte (jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) über die im Projekt vorgesehenen Monitoringmaßnahmen betreffend den Feldhamsterbestand auf der Ausgleichsfläche und die Einhaltung der Auflagen zu übermitteln.

4. Im Rahmen der Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen sind die betroffenen Feldhamsterbaue auf ihre Aktivität zu überprüfen. Die Überprüfung kann z.B. durch Verstopfen der Bauöffnungen mit Heu und wiederholte Kontrollen erfolgen. Eine Wildkamera kann ergänzend eingesetzt werden. Grundsätzlich gilt ein Bau als verlassen, wenn er mindestens fünf Tage nicht benutzt wird.

5. Der Aktivitätsbeginn muss von der ökologischen Aufsicht festgestellt werden. Nach Beendigung des Winterschlafs besiedelte Baue sind planlich zu vermerken.
6. Um eine Wiederbesiedelung der verlassenen Baue zu verhindern, sind diese unmittelbar nach engmaschiger Kontrolle auf fehlende Aktivität am Baueingang mit oben genannter Methode, soweit es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, schichtweise unter der Aufsicht der ökologischen Aufsicht mit Kleinbaggern und bei Notwendigkeit händisch abzutragen. Wenn notwendig, kann eine Endoskop-Kamera mit einbezogen werden. In speziellen Fällen (wenn der Abtrag nicht möglich ist) sind die Baue jedenfalls oberflächlich zu verschließen und bis zum Beginn der Baumaßnahmen auf Besiedelung zu kontrollieren.
7. Das Abfangen hat nach Aktivitätsbeginn der Feldhamster mit beköderten Drahtwippfallen, die bei der Fangaktion nicht länger als 20 Minuten unkontrolliert gelassen werden, zu erfolgen.
8. Die Tiere sind in den Fallen, die mit einem Sack abgedunkelt sind, auf die bereits bestehende Ausgleichsfläche zu verbringen.
9. Die Tiere müssen in die vorbereiteten Initialröhren (etwa 45 °Schräge mit mind. 80 cm Tiefe und Sonnenblumenkerne in der Röhre) entlassen werden.
10. Die Röhre ist nach Soft-Release-Methode für einen Zeitraum von wenigen Stunden mit Heu und einem Gitterkorb (oder Ähnlichem) zu verschließen, damit die Tiere diese nicht unkontrolliert verlassen. Das Gitter ist, wenn das Tier sich nicht selbst ausgegraben hat, zu Dämmerungszeiten zu entfernen.
11. Sollten laktierende Muttertiere erkannt werden, ist das Abfangen dieser zu unterbrechen. Bereits abgefangene laktierende Muttertiere müssen unverzüglich wieder freigelassen werden. Baue mit Jungtieren sind vor jeglicher Manipulation zu schützen.
12. Jungtiere, die sich an der Oberfläche befinden, dürfen erst ab einem Gewicht von mindestens 150 g übersiedelt werden.
13. Die Ausgleichsfläche ist in Absprache mit der grundverwaltenden Dienststelle (Stadt Wien – Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb MA 49) so einzuzäunen, dass keine Hunde auf die Ausgleichsfläche gelangen können.

2) Bescheid vom 12.4.2023

Die Ausnahmegenehmigung war aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 6 Wiener Naturschutzgesetz zu erteilen.

Auflagen:

1. Die ökologische Aufsicht hat die projektgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen. Sie hat nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen umgehend einen schriftlichen Bericht an die Naturschutzbehörde zu übermitteln.

2. Zwischenberichte der ökologischen Aufsicht sind der Naturschutzbehörde bis zum 20. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres ab Rechtskraft des Bescheides zu übermitteln.

3. Unvorhergesehene Abweichungen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

3) **Bescheid vom 7.6.2023**

Die Ausnahmegenehmigung war aufgrund von § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz zu erteilen.

Auflagen:

1. Von der Antragstellerin ist die in dem Ansuchen beschriebene ökologische Aufsicht zu bestellen. Die ökologische Aufsicht hat aus Personen zu bestehen, die eine nachgewiesene Qualifikation auf dem Gebiet der Biologie, Zoologie oder Säugetierkunde aufweisen. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides, jedenfalls aber vor Durchführung der Maßnahmen, dem Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz zu übermitteln.

2. Die ökologische Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass die in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen antrags- und auflagenkonform ausgeführt werden. Den Anweisungen der ökologischen Aufsicht ist Folge zu leisten.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind insbesondere:

- Durchführung bzw. fachliche Beratung der beantragten Maßnahmen, insbesondere Freigabe von Bodenbewegungsarbeiten
- Umgehende Meldung von unvorhergesehenen Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz
- Kontrolle und Feststellung, ob die Projektfläche nach Durchführung aller vorbereitenden Maßnahmen und unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen frei von nicht von dieser Bewilligung erfassten Schutzgütern ist
- Erstellung von Berichten über die durchgeführten Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen
- Zufüttern der auf der Ausgleichfläche befindlichen Feldhamster mit Sonnenblumenkernen im ersten Jahr nach der Freilassung in einer Menge, die gesteigerte Reproduktion ermöglicht.

3. Bis 30. September 2023 ist der Stadt Wien – Umweltschutz ein Bericht über die Erhebung der aktiven Feldhamsterbaue im Bereich der Projektfläche sowie der Ausgleichsfläche sowie die erfolgte Translozierung der Feldhamster zu übermitteln.

4. Es ist ab 2023 für 5 Jahre ein verpflichtendes Monitoring der Feldhamsterbestände auf der Ausgleichsfläche durchzuführen. Über das Monitoring und die umgesetzten Maßnahmen sind der Stadt Wien – Umweltschutz für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit 30. Juni 2023, vierteljährliche Berichte (jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) Berichte der ökologischen Aufsicht zu übermitteln.

5. Im Rahmen der Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen sind die betroffenen Feldhamsterbaue auf ihre Aktivität zu überprüfen. Die Überprüfung kann z.B. durch Verstopfen der Bauöffnungen mit Heu und wiederholte Kontrollen erfolgen. Eine Wildkamera kann ergänzend eingesetzt werden. Grundsätzlich gilt ein Bau als verlassen, wenn er mindestens fünf Tage nicht benutzt wird.
6. Mit dem Abfangen der Feldhamster darf erst nach Aktivitätsbeginn außerhalb der Winterschlafzeit begonnen werden. Der Aktivitätsbeginn muss von der ökologischen Aufsicht festgestellt werden. Nach Beendigung des Winterschlafs besiedelte Baue sind planlich zu vermerken und im Zuge der vorgeschriebenen Berichterstattung zu übermitteln.
7. Um eine Wiederbesiedelung der verlassenen Baue zu verhindern, sind diese unmittelbar nach engmaschiger Kontrolle auf fehlende Aktivität am Baueingang mit oben genannter Methode, soweit es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, schichtweise unter der Aufsicht der ökologischen Aufsicht mit Kleinbaggern und bei Notwendigkeit händisch abzutragen. Wenn notwendig, muss eine Endoskop-Kamera mit einbezogen werden. In speziellen Fällen (wenn der Abtrag nicht möglich ist) sind die Baue jedenfalls oberflächlich zu verschließen und bis zum Beginn der Baumaßnahmen auf Besiedelung zu kontrollieren.
8. Es dürfen nur ausgewachsene (über 150 g), nicht laktierende Feldhamster, die sich nicht im Winterschlaf befinden, umgesiedelt werden.
9. Um sicherzustellen, dass keine Feldhamster, die sich im Winterschlaf befinden, gestört werden, ist ein Abfangen nur bis 15. September erlaubt, und dies nur unter der Voraussetzung, dass günstige Witterungsverhältnisse (Temperatur/Niederschlag) vorliegen.
10. Falls wider Erwarten trotz Einhaltung dieser Sicherheitsvorkehrungen ein Feldhamster im Winterschlaf betroffen ist, ist umgehend die Naturschutzbehörde zu verständigen. Die Abfangtätigkeiten sind zu unterbrechen.
11. Das Abfangen hat nach Aktivitätsbeginn der Feldhamster mit beköderten Drahtwippfallen, die bei der Fangaktion nicht länger als 20 Minuten unkontrolliert gelassen werden, zu erfolgen.
12. Die Tiere sind in den Fallen, die mit einem Sack abzudunkeln sind, auf die bereits entsprechend den Auflagen aus dem Bescheid mit der Zahl MA22-1704964/2022 vom 24.1.2023 vorbereitete Ausgleichsfläche zu verbringen.
13. Die Tiere müssen in die vorbereiteten Initialröhren (etwa 45 °Schräge mit mind. 80cm Tiefe und Sonnenblumenkerne in der Röhre) entlassen werden. Es sind pro Feldhamster mindestens zwei Initialröhren vorzubereiten. Die südliche Böschung der Ausgleichsfläche ist hierfür besonders geeignet. Im zentralen Bereich der Ausgleichsfläche sind weitere Röhren als Fallröhren zu installieren.
14. Die Röhre ist nach Soft-Release-Methode für einen Zeitraum von wenigen Stunden mit Heu und einem Gitterkorb (oder Ähnlichem) zu verschließen, damit die Tiere diese nicht unkontrolliert verlassen. Das Gitter ist, wenn das Tier sich nicht selbst ausgegraben hat, zu Dämmerungszeiten zu entfernen.

15. Sollten laktierende Muttertiere erkannt werden, ist das Abfangen dieser zu unterbrechen. Bereits abgefangene laktierende Muttertiere müssen unverzüglich wieder freigelassen werden. Baue mit Jungtieren sind vor jeglicher Manipulation zu schützen.

16. Jungtiere, die sich an der Oberfläche befinden, dürfen erst ab einem Gewicht von mindestens 150 g übersiedelt werden. Dies ist von der ökologischen Aufsicht festzustellen und zu dokumentieren.

17. Die Ausgleichsfläche ist in Absprache mit der grundverwaltenden Dienststelle (Stadt Wien – Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb MA 49) so einzuzäunen, dass keine Hunde auf die Ausgleichsfläche gelangen können. Die Einzäunung ist regelmäßig zu überprüfen. Der Zustand der Einzäunung ist in den mit Auflage 5. vorgeschriebenen Berichten zu dokumentieren.

18. Die Ausgleichsfläche ist für eine Dauer von 15 Jahren zu pflegen. Es ist zwei Mal pro Jahr eine Mahd der Ausgleichsfläche durchzuführen. Die Vegetation darf eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen ist erforderlichenfalls auch öfter zu mähen.

Wir haben Ihnen damit sämtliche Umweltinformationen, die uns zu Ihrer Anfrage vorliegen, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Abteilungsleiter

Mag. Mag. Iris Schönbrunner
Telefon +43 1 4000 73664